

# RS Vwgh 1995/9/7 95/18/1190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

## Rechtssatz

Die Unterlassung der Mitteilung, daß eine Aktenkopie nicht übersendet werde, stellt für sich keine Verweigerung der Akteneinsicht dar, weil die Partei bzw deren Vertreter weiter die Möglichkeit haben, bei der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen.

## Schlagworte

AkteneinsichtParteiengehör

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995181190.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)